

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Berechnung der Teilrente (Beiträge während weniger als 20 Jahren) erfährt eine kleine Änderung (Art. 38 Abs. 2 und 3).

Eine Erhöhung erfahren ferner die **Übergangsrenten**; sie betragen pro Jahr:

Ortsverhältnisse	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwenrenten	Einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Städtisch . . .	840	1360	680	260	390
Halbstädtisch .	720	1160	580	220	330
Ländlich	630	1020	510	190	280

Das Jahreseinkommen wird nur zu $\frac{2}{3}$ angerechnet (bisher $\frac{3}{4}$). Die Renten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den zwei Dritteln des Jahreseinkommens sowie des anzurechnenden Teiles des Vermögens die bisherigen Einkommensgrenzen (die unverändert bleiben) übersteigen. (Art. 42 und 43.)

Es folgen weitere Änderungen und Zusätze hinsichtlich Organisationsfragen, Rechtspflege, Finanzierung und Verschiedenem.

Ein Sonderdruck der zahlreichen revidierten Gesetzesteile, geeignet zum Einkleben in die alte Gesetzesausgabe, kann beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern bezogen werden.

Literatur

Anderegg, K., Dr.: *Grundlagen der Verwandtenunterstützungs-, Unterhalts- und Rück-
erstattungspflicht,*

Anderegg, K., Dr. und Th. Hüni: *Gespräch am „Grünen Tisch“,*

Thomet, W., Fürsprecher: *Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der familienrecht-
lichen Unterhalts- und Unterstützungspflicht.*

Diese drei Vorträge sind als Heft Nr. 2 der Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren erschienen und können bei deren Sekretär, Herrn August Marti, Solothurn, zum Preise von Fr. 1.80 das Stück bezogen werden. Vorauszahlung auf Postcheckkonto Va 1615 A. Marti. Z.

David, Jakob, Dr.: *Soziale Grundströmungen.* Heft 2 der Schriftenreihe des CAB, St. Gallen, 1948. 60 Seiten.

Der Verfasser führt die vielfältigen sozialen Forderungen und Probleme auf zwei Prinzipien zurück: das Streben nach sozialer Sicherheit und sozialer Mündigkeit. Es gilt, diesen berechtigten Strebungen zum Durchbruch zu verhelfen, sie aber in solche Bahnen und Formen zu lenken, die nicht zum totalen Staat und damit zum Untergang der menschlichen Freiheit führen. – Ein umfangreicher Literaturhinweis eröffnet dem Leser die reiche Fülle und das weite Feld der sozialen Frage.

Die außerordentlich gut fundierte Abhandlung vermag infolge ihrer psychologischen und soziologischen Betrachtungsweise dem Sozialarbeiter für das Verständnis der heutigen Zeit und ihrer Menschen sehr viel zu bieten. Der Verfasser vergißt auch nicht zu sagen, daß Demokratie und Wohlfahrtsstaat zugleich eine Erziehungsaufgabe darstellen, und daß vom Nutznießer der neuen sozialen Gemeinschaft, der gegen Mitleid und Almosen sehr empfindlich geworden ist, Leistung und Verantwortung zu fordern sind. Besondere Beachtung verdient die Gefahr der Wohlfahrtspolitik, die unter Vernachlässigung seelischer Werte die Befürsorgten mitunter noch willensschwächer, unzufriedener und anspruchsvoller macht, eine Gefahr, die der Armenpfleger oft genug abzuwehren hat. Zi.